



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg hat am 09. Mai 2019 gemäß § 24 der Rahmenprüfungsordnung die Anlagen 5.14 und 5.15 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 11. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 47/18 vom 23. August 2018), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlagen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 21. August 2019 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut der Anlagen bekannt.

Anlage 5.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt drei Semester.

Zu § 4 Abs. 2-5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 15 CP und besteht aus drei Modulen im Umfang von 5 CP des Masterstudiengangs Baurecht und Baumanagement.

Modulübersicht Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge

Module	Semester	CP	Kommentar
Baubetriebswirtschaft und Kalkulation <i>Construction Business Management and Calculation Energy Law I</i>	1	5	Pflichtmodul
Vergütungsanspruch und Nachtragskalkulation <i>Compensation Entitlement and Retrospective Costing Energy Law II</i>	2	5	Pflichtmodul
F5 BB – Bauprojektmanagement und Bauablaufstörungen <i>Building Project Management and Construction Disruptions</i>	3	5	Pflichtmodul

Die Inhalte und Prüfungsleistungen der jeweiligen Module werden durch die Angaben der Fachspezifischen Anlage 5.10 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) in der zum jeweiligen Studienbeginn geltenden Fassung konkretisiert.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

Anlage 5.15 Umweltrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester.

Zu § 4 Abs. 2-5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 15 CP und besteht aus drei Modulen von jeweils 5 CP des Masterstudiengangs Nachhaltigkeitsrecht.

Modulübersicht Zertifikatsstudium Umweltrecht

Module	Semester	CP	Kommentar
F1 NR Umweltrecht Grundlagen <i>Environmental Law – Basics</i>	1	5	Pflichtmodul
F2 NR Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik <i>Environmental Sciences, Economics and Engineering</i>	1	5	Pflichtmodul
F5 NR Ressourcenschutzrecht <i>Resource Conservation Law</i>	2	5	Pflichtmodul

Die Inhalte und Prüfungsleistungen der jeweiligen Module werden durch die Angaben der Fachspezifischen Anlage 5.15 Nachhaltigkeitsrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) in der zum jeweiligen Studienbeginn geltenden Fassung konkretisiert.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

